

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 45/12 B

L 9 KR 342/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 112 KR 365/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte,

beigeladen:

1. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

4.,

5. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 3. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Auf die Klage des Rentenversicherungsträgers hat das SG unter teilweiser Aufhebung eines
anderslautenden Bescheides des beklagten Krankenversicherungsträgers vom 26.1.2006 fest-
gestellt, dass der Beigeladene zu 3. im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beige-
ladenen zu 4. vom 1.8.1999 als Beschäftigter in der gesetzlichen Rentenversicherung versiche-
rungspflichtig war. Die Berufung des Beigeladenen zu 3. hat das LSG zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Beigeladene zu 3. gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des LSG vom 24.4.2012.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Beigeladene zu 3. hat in seiner Begründung keinen Zu-
lassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur
Zulassung der Revision führen.



- 6 1. Der Beigeladene zu 3. beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 27.7.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 7 a) Der Beigeladene zu 3. wirft auf Seite 5 seiner Beschwerdebegründung zunächst folgende Frage auf:
- "Gilt bei der Klage eines Rentenversicherungsträgers gegen den Bescheid eines Krankenversicherungsträgers über das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Versicherungspflicht die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 S 1 SGG, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides nur auf die Möglichkeit der Erhebung eines Widerspruchs innerhalb eines Monats hingewiesen wird?"
- 8 Zur Erläuterung weist der Beigeladene zu 3. vorab darauf hin, dass diese "Rechtsfrage" bislang nicht höchstrichterlich geklärt und auch gerade beim BSG unter dem Aktenzeichen B 12 KR 8/11 R als Revision anhängig sei. Sodann setzt er sich mit Instanzrechtsprechung, Rechtsprechung des BVerwG und des BSG zu den mit der Frage angesprochenen Themenzusammenhängen "Ausgestaltung der Rechtsbehelfs(mittel)belehrung/Jahresfrist für die Einlegung des Widerspruchs bzw Klageerhebung" auseinander und legt dar, dass das LSG Nordrhein-Westfalen und das LSG Baden-Württemberg eine andere Rechtsauffassung als das LSG (Berlin-Brandenburg) verträten, das BVerwG der Auffassung sei, bei Verwaltungsakten mit drittbelastender Wirkung könne eine Rechtsbehelfsbelehrung auch partiell "unterblieben sein", wenn der Dritte eine entsprechende Belehrung nach ihrem objektiven Erklärungsgehalt nicht auf sich habe beziehen müssen, bzw eine "abstrakte (passive) Fassung der Rechtsbehelfsbelehrung" sei auch gegenüber möglichen Drittbetroffenen nicht als "unterblieben" anzusehen. Die bisherigen Entscheidungen des BSG brächten "keinen Aufschluss", da sie die Problematik der Monats- oder Jahresfrist für die Anfechtungsklage hätten "dahinstehen lassen", "wenig erhellend" seien, vorliegend gerade nicht weiterhelfen und "aufgrund der über Kreuz widersprüchlichen Rechtsprechung von 4. und 10. Senat des BSG nicht aufschlussreich" seien.



- 9 Mit diesen Ausführungen genügt der Beigeladene zu 3. den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht. Denn er legt die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dar. Der Beigeladene zu 3. stellt schon nicht substantiiert dar, welche konkreten Feststellungen das LSG in Bezug auf den von ihm beschriebenen Sachverhalt getroffen hat. In der Beschwerdebegründung hätte im Einzelnen dargelegt werden müssen, durch welche Passagen des Berufungsurteils iS des § 163 SGG konkrete Feststellungen ua zu dem Inhalt der Rechtsbehelfs- bzw Rechtsmittelbelehrung getroffen wurden. Insoweit führt der Beigeladene zu 3. (selbst) in seiner Beschwerdebegründung (vgl S 11) aus, dass die Sache zurückzuverweisen wäre, sofern die vom LSG festgestellten Tatsachen nicht ausreichen. Soweit er den Schluss zieht, dieser Umstand sei (erst) später in einem Revisionsverfahren von Bedeutung und gebe dort (aber) Anlass zu einer Aufhebung und Zurückverweisung, berücksichtigt er nicht, dass das Revisionsverfahren nicht dafür vorgesehen ist, Rechtsfragen abstrakt zu klären, und deshalb bereits im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in gebotener Weise vorgetragen werden muss, dass die herausgestellte (Rechts)Frage für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich ist.
- 10 b) Auf Seite 11 der Beschwerdebegründung stellt der Beigeladene zu 3. die Frage:
- "Ist das Ermessen eines Krankenversicherungsträgers bei der Rücknahme des von einem Rentenversicherungsträger angefochtenen Bescheides über das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Versicherungspflicht gem §§ 45, 49 SGB 10 auf Null reduziert und wenn ja inwieweit?"
- 11 Auch insoweit legt er nicht substantiiert dar, dass in einem späteren Revisionsverfahren über diese Frage sachlich entschieden werden kann. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat das SG den von der Klägerin angefochtenen Bescheid vom 26.1.2006 (im Gerichtsverfahren) aufgehoben. Der Bescheid ist nicht etwa von der Beklagten - auf Intervention des klagenden Rentenversicherungsträgers - nach § 45 SGB X (im Verwaltungsverfahren) zurückgenommen worden. Aus welchen Gründen bei dieser Situation in einem Revisionsverfahren Veranlassung dazu bestehen soll, Ausführungen zum "Ermessen des Krankenversicherungsträgers bei der Rücknahme des von einem Rentenversicherungsträger angefochtenen Bescheides" zu machen, erklärt der Beigeladene zu 3. nicht. Die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage kann auch nicht (ergänzend) damit begründet werden, dass "weder die erste noch die zweite Instanz Ermessen ausgeübt" hätten.
- 12 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 13 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG, der vorliegend im Beschwerdeverfahren entsprechend anwendbar ist, weil der Beigeladene zu 3. zum privilegierten Personenkreis des § 183 SGG gehört.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)